

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG**

**Antragsteller:** Ostedeichverband

**Maßnahme:** Deichnacherhöhung Belumer Außendeich

**Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 17.12.2019 auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG vom 12.12.2019, dem die „Unterlagen zur Ermittlung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Einzelfall für die Deichnacherhöhung Belumer Deich“ beigefügt war

Stellungnahmen des Landkreises Cuxhaven vom 20.01.2020 (untere Deichbehörde) und 12.02.2020 (untere Naturschutzbehörde)

Stellungnahme des Landkreises Stade vom 28.01.2020

**I. Bekanntgabe**

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
„Deichnacherhöhung Belumer Außendeich“  
Samtgemeinde Land Hadeln, Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven,  
Samtgemeinde Nordkehdingen, Flecken Freiburg/Elbe, Landkreis Stade**

**Bek. d. NLWKN v. 07.07.2020 –  
Az. – VI L-62211-179-005 –**

Der Ostedeichverband beabsichtigt den Belumer Außendeich im Bereich des Ostesees auf einer Länge von 630 m zu erhöhen, eine fehlende Kleiabdichtung auf der Binnenböschung einzubauen und außendeichs von der Sohle des Deichentwässerungsgrabens bis zum Treibselräumweg ein Deckwerk aus Wasserbausteinen zu bauen. Damit wird dieser Deichabschnitt der „Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Ostedeichverbandes, Landkreis Cuxhaven vom 25.11.2019 (Nds. MBI. Nr. 47/2019 vom 04.12.2019, S. 1678 ff.) angepasst.

Der Ostedeichverband hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 17.12.2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Verbesserung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise Cuxhaven und Stade festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG finden Sie nachstehend.

## **II. Begründung der Entscheidung**

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Ostedeichverband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Deichbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.16 aufgeführt ist: „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres-technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas Anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;“.

### **2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG**

#### **Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)**

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

#### **Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)**

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

## **Merkmale des Vorhabens**

Der Ostedeichverband beabsichtigt den Belumer Außendeich im Bereich des Ostesees auf einer Länge von 630 m an die Erfordernisse des neuen Besticks der „Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Ostedeichverbandes, Landkreis Cuxhaven vom 25.11.2019 (Nds. MBl. Nr. 47/2019 vom 4.12.2019, S.1678 ff.) anzupassen. Neben der Erhöhung des Deiches muss auf der Binnenberme eine fehlende Kleiabdichtung eingebaut werden. Außerdem soll außendeichs von der Sohle des Deichentwässerungsgrabens bis zum Treibselräumweg ein Deckwerk aus Wasserbausteinen gebaut werden. Die Vollversiegelung beträgt 2.351 m<sup>2</sup>.

Der für die Baumaßnahme benötigte Kleiboden wird der verbandseigenen Bodenentnahme „Ortslage Belum II“ entnommen. Für den Kleitransport sind streckenweise Baustraßen anzulegen, die teilweise nach der Baumaßnahme zurückgebaut werden. Die hierfür benötigte Fläche beträgt 3.512 m<sup>2</sup>

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

## **Standort des Vorhabens**

An der 630 m langen Ausbaustrecke des Belumer Außendeiches liegt außendeichs das FFH-Gebiet „Untereibe“ Niedersachsen 3, EU 2018-331 (GGB DE 20 18331) und das EU-VSG DE2121-401 „Untereibe“ Niedersachsen V 18. Eine durchgeführte FFH-Vorprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Natura 2000 Gebiete nicht zu erwarten ist.

Außendeichs der Ausbaustrecke liegt das NSG-LÜ 100 „Hadelner und Belumer Außendeich“. Hier werden kleinflächig wertbestimmende Biotoptypen überbaut und es kann zu Beeinträchtigungen von Brutvögeln durch Lärm kommen.

Binnendeichs, beginnend etwa an der landseitigen Kante des Deichverteidigungsweges, grenzt das NSG-LÜ 81 „Osteseesee“ an. Hier werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sind durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen.

An geschützten Landschaftsbestandteilen werden ca. 31.578 m<sup>2</sup> Sonstiges mesophiles Grünland, im Wesentlichen die Deichfläche selbst, überbaut und 20 Bäume gerodet.

Verschiedene gesetzlich geschützte Biotope im Brackwasserwatt werden in einer Größenordnung von ca. 594 m<sup>2</sup> überbaut.

Als Bau- und Bodendenkmale befindet sich unter der Bezeichnung „Elbdeich links“ ein linienförmiges Baudenkmal, das im Kataster des Landkreises Cuxhaven unter der Nummer 352004.00008 geführt wird.

## **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

**Schutzgüter Tiere,**

Die Tiere können während der Bauphase durch Lärm der Baufahrzeuge und Baugeräte gestört werden. Da die Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden und im weiteren Umfeld der Deichbaumaßnahme ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Tiere vorhanden sind, ergibt sich keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG.

**Schutzgut Fläche**

Über die Fläche des bestehenden Deiches von ca. 40.672 m<sup>2</sup> hinaus werden für die Ertüchtigung des Deiches selbst weitere Flächen von insgesamt ca. 1.534 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Für den Bau der Transportwege werden weiterhin dauerhaft ca. 1.762 m<sup>2</sup> und für die nur während der Bauphase benötigten Baustraßen werden ca. 1.750 m<sup>2</sup> benötigt. Hieraus lässt sich keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ableiten.

**Schutzgut Boden**

Im Außendeichsbereich werden ca. 863 m<sup>2</sup> Rohmarsch und ca. 670 m<sup>2</sup> Wattboden überbaut. Angesichts der Größe der Natura 2000 Gebiete und des zugehörigen Naturschutzgebietes sind diese Flächenverluste als gering zu bewerten, so dass die Schwelle der Erheblichkeit im Sinne des UVPG hier nicht überschritten wird. Ferner werden durch den Bau des Deckwerkes zwischen Entwässerungsgraben und Treibselräumweg ca. 2.351 m<sup>2</sup> grüner Deich voll versiegelt. Für die Kleitransporttrasse, die in schotterbauweise hergestellt wird, werden 2.769 m<sup>2</sup> Marschboden benötigt. Ein Rückbau in den alten Zustand (Acker, unbefestigter Weg) erfolgt auf 1.750 m<sup>2</sup>. Weitere 743 m<sup>2</sup> Intensivgrünland werden für die Kleitransporttrasse benötigt, die in Asphalt dauerhaft hergestellt wird. Auch für diese Flächen ist eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG nicht gegeben.

**Schutzgut Pflanzen**

Gefährdete oder geschützte Pflanzen sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Die betroffenen Röhrichte machen nach Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit nur einen verschwindend geringen Teil der Röhrichte im FFH-Gebiet aus, gleiches gilt bezogen auf den direkt dem Deich vorgelagerten Röhrichtgürtel der alten Oste (<0,1%). Das mesophile Deichgrünland von 32.830 m<sup>2</sup> wird wiederhergestellt.

Bezüglich des Schutzgutes Pflanzen wird die Schwelle der Erheblichkeit im Sinne des UVPG nicht überschritten.

**Schutzgut Wasser**

Hier ist eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG nicht erkennbar.

**Schutzgüter Luft und Klima**

Während der Baumaßnahme kommt es durch die Abgase der Baufahrzeuge sowie durch aufgewirbelten Staub zu gewissen Beeinträchtigungen, die aber nicht über das normale Maß derartiger Bautätigkeiten hinausgehen. Deshalb ist eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG nicht gegeben.

**Schutzgut Landschaft**

Durch die geringfügige Erhöhung des Deiches und dem Bau des Deckwerkes aus Wasserbausteinen unterhalb des Treibselräumweges wird keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG gesehen.

**Schutzgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist nicht zu erkennen.

**Schutzgut Mensch, insbesondere Gesundheit**

Aufgrund der Einhaltung von arbeitsschutz- und emissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind keine erheblichen negativen Luftschadstoff- und Lärmemissionen oder eine Gefährdung der Gesundheit und der Umwelt während der Bauphase zu erwarten. Damit ist keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG gegeben.

**Geplante Kompensation:**

In einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu dieser geplanten Baumaßnahme werden die Schutzgüter Vegetation, Fauna und Boden einer umfassenden, funktionsorientierten naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dabei werden die Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die im Rahmen der Eingriffsregelung in dem Naturhaushalt kompensiert werden müssen.

**Fazit**

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die geplante Deichbaumaßnahme am Belumer Außendeich im Bereich des Ostesees offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Somit ist die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig.

Lüneburg, den 07.07.2020  
Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion

Gez. Strüfing